

IFRS direkt Update zu den aktuellen Entwicklungen der IFRS

November 2018



Angabe der erwarteten Auswirkungen von IFRS 16

Der neue Rechnungslegungsstandard für Leasingverhältnisse, IFRS 16, wird für Geschäftsjahre wirksam, die am oder nach dem 1. Januar 2019 beginnen. Wie bei anderen neuen Rechnungslegungsstandards müssen Unternehmen, die nach IFRS bilanzieren, in den Geschäftsjahren vor der erstmaligen Anwendung des Standards Informationen angeben, die für die Beurteilung des Einflusses von IFRS 16 relevant sind.

Das Geschäftsjahr 2018 ist die letzte Berichtsperiode vor der verpflichtenden Übernahme von IFRS 16; zu den Zeitpunkten der Veröffentlichung ihrer Jahres- oder Konzernabschlüsse für 2018 werden Unternehmen IFRS 16 umgesetzt haben.

Die Europäische Wertpapieraufsichtsbehörde (ESMA) hat Leitlinien veröffentlicht, die ihre Erwartungen bezüglich der Angaben zu den Auswirkungen von IFRS 16 in den Abschlüssen für das Geschäftsjahr 2018 festlegen. Der vorliegende IFRS direkt fasst die IFRS-Vorschriften und die Erwartungen der ESMA zusammen, und legt unsere Vorschläge für die Praxis dar, die Unternehmen bei der Erstellung der Angaben berücksichtigen müssen.

Sachverhalt

Belastbare Angaben bezüglich der erwarteten Auswirkungen von IFRS 16 im Fokus der Aufsichtsbehörden

Die Paragraphen 30 und 31 von IAS 8 „Rechnungslegungsmethoden, Änderungen von rechnungslegungsbezogenen Schätzungen und Fehler“ beschreiben die Angabepflichten bezüglich der erwarteten Auswirkungen neuer Rechnungslegungsstandards, die noch nicht angewandt wurden. Insbesondere verlangt IAS 8, dass Unternehmen bekannte bzw. einigermaßen zuverlässig einschätzbare Informationen angeben, die zur Beurteilung der möglichen Auswirkungen einer Anwendung von IFRS 16 auf den Abschluss des Unternehmens in der Periode der erstmaligen Anwendung relevant sind.

Der Fokus der Aufsichtsbehörden lag in jüngster Zeit auf der Bereitstellung belastbarer Angaben zu den Auswirkungen von IFRS 16 in Abschlüssen für das Geschäftsjahr 2018. Die ESMA legte ihre Erwartungen zu diesen Angaben in ihrem Public Statement of European Common Enforcement Priorities for 2018 Annual Reports vom 26. Oktober 2018 dar.

Da Abschlüsse für das Geschäftsjahr 2018 nach dem Inkrafttreten der Vorschriften von IFRS 16 veröffentlicht werden, erwartet die ESMA insbesondere, dass Wertpapieremittenten die Umsetzung des IFRS 16 bei Veröffentlichung der Abschlüsse für das Geschäftsjahr 2018 im Wesentlichen abgeschlossen haben werden. Die ESMA stellte klar, dass nach ihren Erwartungen die Auswirkungen von IFRS 16 bei der Aufstellung des Abschlusses für das Geschäftsjahr 2018 bekannt bzw. einigermaßen zuverlässig einzuschätzen sein sollten und daher diese Auswirkungen anzugeben sind.

Um spezifische und aussagekräftige Angaben bereitzustellen, ist es daher wichtig, dass Unternehmen die erwarteten Auswirkungen von IFRS 16 sorgfältig analysieren.

Auswirkungen

Praktische Vorschläge für belastbare Angaben zu den Auswirkungen von IFRS 16

Alle Unternehmen mit Leasingverhältnissen bzw. Vereinbarungen, bei denen bei der Beurteilung, ob diese ein Leasingverhältnis enthalten, wesentliches Ermessen ausgeübt wurde, müssen ihre Angaben zu den erwarteten Auswirkungen von IFRS 16 machen. Unternehmen ohne Leasingverhältnisse sollten in Betracht ziehen, die Tatsache anzugeben, dass IFRS 16 voraussichtlich keine Auswirkungen auf ihren Abschluss hat.

Nachfolgend sind unsere praktischen Vorschläge für Sachverhalte aufgeführt, die im Hinblick auf die Anforderungen von IAS 8 und die Erwartungen der ESMA von Unternehmen bei der Erstellung der Angaben zu den erwarteten Auswirkungen von IFRS 16 zu berücksichtigen sind:

Anmerkung: Diese Vorschläge stellen lediglich einen unverbindlichen Leitfaden dar, wie Unternehmen auf die Anforderung, die Auswirkungen von IFRS 16 anzugeben, reagieren können. Die Angaben sollten unternehmensspezifisch sein und jedes Unternehmen sollte überlegen, welche Angaben die Vorschriften von IAS 8 und die Erwartungen der ESMA am besten erfüllen, und zwar auf der

Grundlage der jeweiligen einzelnen Sachverhalte und Umstände.

- Angabe der Tatsache, dass IFRS 16 „Leasingverhältnisse“ noch nicht angewandt wird, dass es auf Geschäftsjahre anzuwenden ist, die am 1. Januar 2019 beginnen und das Datum, an dem das Unternehmen die erstmalige Anwendung von IFRS 16 erwartet
- Informationen zu Struktur und Fortschritt des Implementierungsprojekts des Unternehmens
- Eine Beschreibung der geänderten Rechnungslegungsmethoden, die sich ergeben werden, einschließlich der Angabe, ob Ausnahme- bzw. Befreiungsregelungen angewandt werden (wie etwa für geringwertige oder kurzfristige Leasingverhältnisse)
- Eine Beschreibung der angewandten Übergangsmethode und ob gegebenenfalls Vereinfachungsregelungen genutzt werden
- Eine Beschreibung der wesentlichen vorgenommenen Ermessensausübungen und Schätzungen (wie beispielsweise der Beurteilung, ob eine Vereinbarung ein Leasingverhältnis enthält, die Bestimmung der Laufzeit des Leasingverhältnisses, die Ermittlung des Abzinsungssatzes und ob etwaige Service-/Leasingkomponenten von Vereinbarungen getrennt betrachtete werden) und die Identifizierung von Leasingportfolios, auf die IFRS 16 eine wesentliche Auswirkung hat.
- Quantifizierung der voraussichtlichen Auswirkungen (rückwirkende Anpassung der Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Gewinnrücklagen/Anpassung der Gewinnrücklagen zu Periodenbeginn oder Veränderung der Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Erträge, Aufwendungen bei Übergang, in Abhängigkeit von der gewählten Übergangsmethode).
- Wenn Investoren alternative Leistungskennzahlen wie beispielsweise die EBITDA verwenden und IFRS 16 voraussichtlich eine wesentliche Auswirkung auf diese Leistungskennzahlen hat: die Angabe der Höhe dieser Auswirkungen (unter Berücksichtigung der ESMA-Leitlinie zu alternativen Leistungskennzahlen (APM)).

Bei Anwendung der vereinfachten Übergangsmethode: eine Erläuterung etwaiger Differenzen zwischen den bisherigen Angaben zu den Operating-Leasing-Verpflichtungen und den Leasingverbindlichkeiten nach IFRS 16 sowie eine Erklärung, dass die Vergleichsinformationen zu den Leasingverbindlichkeiten nicht nachträglich angepasst wurde.

Anwendungszeitpunkt

IFRS 16 gilt für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2019 beginnen. Insbesondere angesichts der Tatsache, dass die Abschlüsse für das Geschäftsjahr 2018 nach der verbindlichen Erstanwendung des IFRS 16 im Jahr 2019 veröffentlicht werden, besteht die Erwartung – wie vorstehend erläutert – dass die Angaben in diesen Abschlüssen die voraussichtlichen Auswirkungen von IFRS 16 hinreichend erläutern.

Hinweis:

Eine englischsprachige Version dieser Publikation erreichen Sie über den folgenden [Link](#).

Ihre Ansprechpartner aus dem National Office



Guido Fladt

Leiter des National Office (Grundsatzabteilung HGB und IFRS)
Frankfurt am Main
Tel.: +49 69 9585-1455
g.fladt@de.pwc.com



Andreas Bödecker

Unternehmenszusammenschlüsse,
Joint Arrangements, assoziierte
Unternehmen und Impairmenttest
nach IFRS
Hannover
Tel.: +49 511 5357-3230
andreas.boedecker@de.pwc.com



Peter Flick

Bankspezifische Fragestellungen
nach HGB und IFRS
(Finanzinstrumente)
Frankfurt am Main
Tel.: +49 69 9585-2004
peter.flick@pwc.com



Karsten Ganssaue

Bilanzierung von Finanz-
instrumenten und Leasing
nach IFRS
Hamburg
Tel.: +49 40 6378-8164
karsten.ganssaue@de.pwc.com



Dr. Sebastian Heintges

Umsatzrealisierung, Mitarbeiter-
vergütungen und latente Steuern
nach IFRS
Düsseldorf
Tel.: +49 69 9585-3220
sebastian.heintges@de.pwc.com



Alexander Hofmann

Bilanzierung von Versicherungs-
verträgen nach HGB und IFRS
Köln
Tel.: + 49 221 2084-340
alexander.hofmann@de.pwc.com



Dr. Bernd Kliem

Handelsbilanzielle Fragestellungen
München
Tel.: +49 89 5790-5549
bernd.kliem@pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Sie können den PDF-Newsletter *IFRS direkt* über unser PwCPlus-Modul „Capital Markets & Accounting Advisory“ abrufen.

Haben Sie sich bereits registriert? Dann können Sie mit den Zugangsdaten, die wir Ihnen zugesandt haben, online recherchieren.

Wenn Sie sich neu registrieren wollen, senden Sie dazu bitte eine E-Mail an: pwplus.knowledgetransfer@de.pwc.com oder registrieren Sie sich [hier](#).

Alternativ können Sie den Newsletter auch über folgenden Link abonnieren: www.pwc.de/de/newsletter/kapitalmarkt/newsletter-fuer-internationale-rechnungslegung-neu.jhtml

Beide Bezugsmöglichkeiten sind für Sie gebührenfrei.

Wenn Sie den Newsletter abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Abbestellung“ an folgende Adresse: [UNSUBSCRIBE International Accounting News@de.pwc.com](mailto:UNSUBSCRIBE_International_Accounting_News@de.pwc.com)